

Er scheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannstadtstr. 22.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Dittner in Dresden.
Verlagshandlung h. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Wartung 14.200.
Abonnementpreis Viertel, 6/4, 3/2,
incl. Druckerlohn 5 Rtl.
durch die Post bezogen 6 Rtl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegbogen 10 Pf.
Schreiben für Extrabeilagen
ohne Postbestimmung 36 Pf.
mit Postbestimmung 45 Pf.
Inserate 4gep. Courantz. 30 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis - Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. - Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung per Anweisung
oder durch Postnachschub.

Nº 93.

Sonntag den 2. April.

1876.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 5. April a. c. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.
Tagesordnung:
I. Gutachten des Finanz Ausschusses über a. Vermittlung eines Kostenbeitrages zur Entfaltung graphischer Gewerbebetriebe zur Ausfertigung in Philadelphia, b. die Antwort des Rathes auf den Antrag wegen speciellerer Rechnungsablegung, c. die Erklärung des Rathes auf die Beschlüsse des Collegii zu den Lagerhofrechnungen pro 1873 und 1874, d. die Positionen 11, 12 und 13 in Conto 29 des Haushaltungsplanes.
II. Gutachten des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über die bei dem Arealantausch mit der Universitäts in Frage kommenden Straßenanlagen.
III. Gutachten des Bauausschusses über a. Herstellung eines Brunnens auf dem Floßplatz, b. die Reparatur der durch den letzten Sturmwind an den südlichen Gebäuden verursachten Schäden, c. die Reparatur der Aufwärterswohnung in der Realschule am Floßplatz, d. die Einlegung der Wasserleitung in die Kirchstraße zwischen der Brandbörnerstraße und der Straße C des südlichen Bebauungsplanes.
IV. Gutachten des Oekonomie-Ausschusses über a. eine Kaufvermehrung zum Bau der Fontanenhalle, b. Schleppendammanten in der West-, Wiesen-, Erdmann-, Alexander- und Promenadenstraße.
V. Gutachten des Schulausschusses über den Schulgelderlass für die über die Zahl drei aus einer Familie die Volksschule gleichzeitig besuchenden Kinder.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am **1. Mai 1876** und endet mit dem **20. Mai 1876.**
2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waaren hier öffentlich feil bieten. Doch kann der Großhandel in der üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche, vom 24. April ab, betrieben werden.
3) Das Auspacken der Waaren ist den Inhabern der Verkaufsalen in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet. Zum Einpacken ist das Offenhalten der Verkaufsalen in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
4) Jede frühere Eröffnung, sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsalens wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 Mark geahndet werden.
5) Personen, welche mit dem in §. 55 der deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimationsheine nicht versehen sind, dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 100 Mark oder entsprechender Haftstrafe den Haushandel während der Messe nur nach eingeholtem Erlaubnis des Polizeiamtes und auch mit dieser nur in den eigentlichen drei Messwochen betreiben.
6) Unzulässige Expeditionen ist von der hauptzollamtlichen Prüfung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.
Leipzig, den 8. März 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Heintz.

Bekanntmachung.

Die während des Laufs des diesjährigen Winters in auffallend geringer Quantität erfolgte Lagerung von Petroleum im öffentlichen Waarenlager ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die über die Aufbewahrung von Petroleum bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachtet worden.
Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unsere diesbezüglichen Anordnungen hierdurch wieder einzuschärfen. Nach diesen sind zur Lagerung im öffentlichen Waarenlager für feuergefährliche Waaren folgende Waaren verpflichtet, sofern sie die beiverzeichneten Quantitäten übersteigen:
a. Petroleum in größerer Quantität als 2 Fuh, à 150 Kilogr.,
b. die aus Petroleum destillirten Producte, Naphtalin zc. in größeren Quantitäten als 2 1/2 Kilogr.,
c. Schwefelkohlenstoff in größerer Quantität als 25 Kilogr., welche jedoch im freien Handelsverkehr in Flaschen nicht über netto 2 1/2 Kilogr. aufzubewahren sind,
d. Schwefelsäure
e. Phosphor in größerer Quantität als 25 Kgr.,
f. Natriumsulfid in größerer Quantität als 1/4 Kgr.,
g. Feuerwerkkörper in größerer Quantität als 25 Kgr.,
während mit Oel oder Fett getränkte Fasernstoffe, als Shoddy, Kämmlinge, Spinnerci-Abfälle und dergleichen, in jeder Quantität von der Lagerung im freien Handelsverkehr ausgeschlossen sind.
Zuwiderhandelnde gegen diese Bestimmungen haben Geld oder nach Befinden Haftstrafe zu erwarten.
Leipzig, den 21. März 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi.

Holzplanzen-Verkauf.

Von dem städtischen Forstmeister Burgan können durch den Revierverwalter, Herrn Förster Dieze (Forsthaus Burgan, Lindenau bei Leipzig), die nachverzeichneten Holzplanzen zu den bei-gegebenen Preisen gegen Baarzahlung oder Postnachnahme abgegeben werden, als:

10,000 Stück einjährige Eichenlaar	à Hundert	2	
5,000 "	drei	4	
2,000 "	zwei	6	
500 "	eingeschulte amerikanische Eichen (rubra)	1	
3,000 "	Birken 2-2 1/2 Meter hoch	à Hundert	30
1,000 "	Horn 2-2 1/2 "	"	18
1,000 "	eichenblättriger Horn 2-2 1/2 Meter hoch	"	20
1,000 "	Bereichen 2-2 1/2 Meter hoch	"	30
500 "	Buden 2-2 1/2 "	Stück	50
1,000 "	zweijährige Rothbuchenlaar	à Hundert	1 50
3,000 "	eichenblättrige Hornlaar	"	1
10,000 "	Eichenlaar	"	1
2,000 "	Hornlaar	"	1
3,000 "	eingeschulte Fichten mit Ballen 1-1 1/2 Meter hoch	Stück	50
200 "	Birchen	1	50
200 "	Tannen	1-1 1/4 "	1 50

Leipzig, am 18. Februar 1876. **Des Rathes Forst-Deputation.**

Königl. Baugewerkschule in Schloß Plessenburg.

Die Aufstellung der Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten findet von Dienstag den 4. April früh 8 Uhr bis Mittwoch den 5. April Mittag 12 Uhr statt.
Die Vertheilung der Tentamen und Entlassung der abgehenden Schüler Mittwoch den 5. April Vormittags 10 Uhr unter Abhaltung eines Vortrags über moderne und antike Heizungs- und Ventilationsmethoden.
Die Schüler und Freunde der Anstalt, sowie die früheren Schüler laden im Namen des Lehr-Collegiums hierdurch ergebenst ein **der Director.**

Bekanntmachung.

Durch das Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864 wird bestimmt daß hinsichtlich
I. des Edel- und Damwildes ohne Unterschied des Geschlechts und Alters vom 1. April bis mit 15. Juli,
II. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni,
III. aller übrigen, in Vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August (das Abschlagen der Hähne von Auer-, Wild- und Haselwild, ingleichen der Schnepfen ist auch in der Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai gestattet), eine Schon- und Gezeit stattfindet, sowie daß inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Gezeit Anwendung finden, vom 22. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben, also:
I. vom 22. April bis mit 15. Juli,
II. vom 22. April bis mit 30. Juni,
III. vom 22. Februar bis mit 31. August weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden darf und daß dem Verbot des Feilbietens auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande bezogene Wildpret unterliegt.
Derzeit dürfen nur in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October und Stier- und Drosseln (Krametsvögel) nur in der Zeit vom 1. October des einen bis zum 1. Februar des anderen Jahres gefangen, geschossen, feilgeboten und verkauft werden.
Im Uebrigen ist gemäß der Bestimmungen der §§. 1, 2, 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Fangens und Schießens der kleinen Vögel betreffend, vom 18. August 1870 das Einfangen und Schießen sowie das Feilbieten und Verkaufen der kleinen Feld-, Wald- und Singvögel überhaupt und auch während der offenen Jagdzeit verboten.
Wegen der Schonzeit und des Verkaufs der Fische während derselben enthält die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend; vom 25. April 1876 folgende Bestimmungen:
Die nachstehenden Fischarten dürfen während der beigesetzten Zeiten weder gefangen noch feilgeboten oder verkauft werden, als:
Karppe, in den Monaten März, April, Mai, Juni;
Borste, }
Welsch, }
Wasserschlauch, }
Schwamm, }
Schmerl, }
Steißfisch, }
Rohrflüßer, } in den Monaten Mai, Juni, Juli;
Döbel (Diebel, Gajel), }
Ehlei
Forelle in den Monaten September, October, November, December;
Krause in den Monaten December und Januar.
Krause dürfen in den Monaten August des einen bis mit April des anderen Jahres weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden.
Im Interesse der Wildpret- und Fischhändler und der Verkäufer auf hiesigen Märkten bringen wir vorstehende Bestimmungen hierdurch wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen außer mit Confiscation des feilgebotenen Wildes oder der feilgebotenen Vögel, Fische und Krebse mit Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen zu bestrafen sind.
Leipzig, am 22. März 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Zur Verbreitung der über die Parthe führenden Bildwerke sollen an jeder Seite der selben drei Stützträger von je 18,75 Meter Länge und einem Gesamtgewicht von 530 Centnern hergestellt werden.
Diejenigen Eisenwerke, welche derartige Arbeiten bereits ausgeführt haben und sich bei dieser Submission betheiligen wollen, werden aufgefordert, die auf unserem Bureau ausliegenden Zeichnungen und Bedingungen einzusehen und ihre Angebote versiegelt, mit der Aufschrift „Stützträger“ bis den 20. April d. J. bei dem genannten Bureau einzubringen.
Leipzig, den 20. März 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**

Evangelisch-reformirte Gemeinde.

Das zu frühe und unzeitige Alter, in welchem herkömmlich die Confirmation der Jugend hier meistens stattfindet pflegt, früher sogar staatsfinden mußte, und die knappgemessene Zeit, die gleicher Weise herkömmlich dem Vorbereitungs-Unterricht zugewiesen war, erschwerte es unseren Predigern schon seit langer Zeit schwerer oder unvollkommen, in unseren Katechumenen den festen Grund bewährter religiöser und sittlicher Ueberzeugungen zu legen, der sie allein befähigen kann, sich in den steigenden Anforderungen des Lebens zu behaupten.
Die Versammlung unserer stimmberechtigten Gemeindeglieder vom 28. Februar 1875 hat daher beschlossen:
im Anschluß an §. 6 des Volksschulgesetzes vom 28. April 1873 von O fern dieses Jahres ab den Religions-Unterricht unserer Jugend vom 12. bis zum 14. Jahre, beziehentlich in den beiden der Confirmation vorausgehenden Jahren, gemeindlicher Seits zu übernehmen.
Für diejenigen Kinder, deren Confirmation die Eltern zu Ostern 1877 herbeizuführen bereits beschlossen hatten, verbleibt es bei einem einjährigen Vorbereitungs-Unterricht.
Wir fordern demgemäß die Eltern aller zu Ostern 1877 und 1878 im evangelisch-reformirten Bekenntnis zu confirmirenden Kinder auf, die Anmeldung derselben bei unsern Predigern, und zwar bei Herrn Pastor Dr. Howard die Anmeldung derjenigen Mädchen, welche zu Ostern 1877, und derjenigen Knaben, welche zu Ostern 1878, bei Herrn Pastor D. Dreydoff die Anmeldung derjenigen Knaben, welche zu Ostern 1877, und derjenigen Mädchen, welche zu Ostern 1878 confirmirt werden sollen, binnen kürzester Frist, jedenfalls vor Beginn des neuen Schuljahres, in Person zu bewirken. Anmeldungen durch die Kinder selbst sind unstatthaft.
Leipzig, den 15. März 1876.
Evangelisch-reformirtes Consistorium.
D. J. G. Dreydoff, Pastor, H. Kirchhoff,
d. Zeit Vorsitzender. d. Zeit stellvert. Schriftführer.

Arztlicher Bezirksverein der Stadt Leipzig.

Auf Antrag von Herrn Dr. Heine und 17 Genossen:
Ausserordentliche Versammlung Dienstag den 4. April 1876
Abends 6 Uhr im Präsenzsaal der Königl. Kreishauptmannschaft.
Tagesordnung: Berathung und Beschlussfassung über einen Antrag der oben benannten Mitglieder auf allmonatliche Abhaltung ausserordentlicher Versammlungen behufs Erörterung von Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege etc.
Ebenfalls ausserdem Berathung über die Anzeigepflicht der Aerzte.
Dr. Schildbach.